

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1859.

N. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. September 1859, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Der zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation unterm 19. September 1857 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist, in der deutschen Uebersetzung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. September 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketzholdt.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits
und der
Argentinischen Konföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desau-Röthen und Anhalt-Bern-
Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XX. 22

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. Sept. 1859